

Richtlinie für die Erstattung von maximal € 100,-- pro Pflichtexkursion

- 1) Jede/r ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben kann bis auf weiteres den Betrag von maximal € 100,-- **pro Pflichtexkursion**¹ von der Montanuniversität erstattet bekommen, wenn
 - a. die Pflichtexkursion im Rahmen des zum Zeitpunkt der Exkursionsteilnahme inskribierten Studiums zu absolvieren war²,
 - b. die/der Studierende noch nicht daran teilgenommen hatte,
 - c. die Exkursionsteilnahme mit „teilgenommen“ oder einer positiven Note bewertet wurde,
 - d. die Exkursion eine Dauer von durchgängig mindestens vier Tagen und drei Nächten hatte und mindestens einen Wert von zwei Semesterstunden aufweist.^{3,4}
- 2) Je Studium gilt für die Rückerstattung von maximal € 100,-- pro Pflichtexkursion eine Obergrenze von drei Pflichtexkursionen pro Studierender/m.
- 3) Bachelorstudierende, die an einer Exkursion teilnehmen, die im Rahmen eines Masterstudiums eine Pflichtexkursion darstellt, bekommen das Geld nicht rückerstattet, da es sich für Bachelorstudierende um ein freies Wahlfach handelt.
- 4) Die/Der Studierende erhält den entsprechenden Betrag auf ihr/sein Konto von der Montanuniversität für eine Exkursion, die im Wintersemester stattfand, bis spätestens 31.3., und für eine Exkursion, die im Sommersemester stattfand, bis spätestens 30.11. überwiesen.

¹ Zu Pflichtexkursionen zählen auch folgende Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Angewandte Geowissenschaften: Geologische Geländeeinführungsübung (GUE), Kartierungsübung (GUE), Geophysikalisches Projekt (GUE), Montangeologische Aufnahme (GUE).

² Der Studierende muss sich zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Pflichtexkursion in jenem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium befinden, das die Pflichtexkursion im Curriculum hat.

³ Punkt 1) c. ist grundsätzlich einzuhalten. Die Studienrichtung Metallurgie stellt mit den im Rahmen des Masterstudiums stattfindenden Exkursionen in den im Folgenden aufgezählten Fällen eine Ausnahme dar: Wenn ein/e Studierende/r aus dem Fach Eisen- und Stahlmetallurgie, Nichteisenmetallurgie, Umformtechnik oder Wärmetechnik beide Wahlfachgruppen wählt, so sind die in jeder Wahlfachgruppe abgehaltenen Exkursionen zu je einer Semesterstunde als eine Exkursion zu zwei Semesterstunden zu zählen, wenn sie gemeinsam abgehalten werden, d.h. zu einer langen Exkursion verbunden werden. Der/Dem Studierenden ist der Betrag von maximal € 100,-- zu erstatten, wenn sie/er sich für beide Exkursionen angemeldet hat. Hat sich die/der Studierende nur für eine Exkursion angemeldet, weil er nur eine der beiden Wahlfachgruppen absolviert und nimmt er dennoch an beiden Teilen der Exkursion teil, so bekommt er das Geld nicht erstattet.

⁴ Im MU_online müssen die Abhaltetermine und das Ziel der Exkursion (Ort, Zeit) eingegeben werden, um die Exkursion eindeutig als eine solche identifizieren zu können, die die geforderten Kriterien erfüllt.

- 5) Der Betrag wurde erstmalig für Pflichtexkursionen ausbezahlt, die im Sommersemester 2006 stattfanden. Darunter fielen Exkursionen, die in der Zeit zwischen 19.02.2006 und 30.09.2006 absolviert wurden.
- 6) Ab dem Studienjahr 2006/07 erhält jede/r Studierende einen einmaligen Betrag von maximal € 100,- pro Pflichtexkursion erstattet, wenn er innerhalb des Studienjahres (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) an einer oder mehreren Pflichtexkursion/en teilgenommen hat und die unter Punkt I angeführten Kriterien erfüllt.
- 7) Um den Betrag erstattet zu bekommen, muss sich die/der Studierende nach der Anmeldung zur Exkursion über MU_online am veranstaltenden Institut bzw. Lehrstuhl in eine Excel-Liste mit Namen, Matrikelnummer, Kontonummer und Bankleitzahl eintragen. Falls die/der Studierende keine österreichische Bankverbindung hat, müssen IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) der ausländischen Bankverbindung bekannt gegeben werden.
- 8) Die Institute bzw. Lehrstühle übermitteln der Abteilung Studien und Lehrgänge, zu Händen Frau Gerhild Stormann, per E-Mail nach Ende des Semesters (Wintersemester bis spätestens 25.02., Sommersemester bis spätestens 15.10.) ihre Excel-Listen mit folgendem Inhalt:
 - a. Sämtliche Exkursionsteilnehmer, die an einer Pflichtexkursion mit mindestens zwei Semesterstunden teilgenommen haben und die die Exkursion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Studierenden dürfen an der Exkursion zudem zuvor noch nie teilgenommen haben.
 - b. Ort und Dauer (Zeit von - bis) der Exkursion
 - c. Eigenbetrag der Studierenden⁵
 - d. Angaben gemäß Punkt 7.
- 9) Es erhalten nur jene Studierende den Betrag von maximal € 100,-- rückerstattet, deren Daten vollständig in der Excel-Liste enthalten sind und die Punkt I erfüllen.
- 10) Die Abteilung Studien und Lehrgänge überprüft, ob es sich bei der Exkursion für den/die Studierende/n um eine Pflichtexkursion gehandelt hat.
- 11) Die Abteilung Studien und Lehrgänge übermittelt per E-Mail (für das Wintersemester bis spätestens 15.03. und für das Sommersemester bis spätestens 31.10.) der Finanzbuchhaltung, zu Händen Frau Elisabeth Hödl und Frau Sylvia Schweiger, die geprüften Excel-Listen.
- 12) Die Finanzbuchhaltung bringt die Gelder an die Studierenden bis spätestens 31.03. für Exkursionen des Wintersemesters und bis spätestens 30.11. für Exkursionen des Sommersemesters zur Auszahlung⁶.

⁵ Ist der Eigenbetrag geringer als € 100,--, so erhält der Studierende den geringeren Betrag rückerstattet.

⁶ Zur Auszahlung: Laut Absprache mit Frau Hödl und Frau Mag. Mitterer wird in der Buchhaltung ein eigener Auftrag angelegt, um jederzeit einen Überblick über die Ausgaben zu haben.

13) Auf die Zuerkennung dieser Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

14) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Leoben, am 19. April 2007

Für die Montanuniversität Leoben:
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider e.h.

Für die Österreichische Hochschülerschaft Leoben:
Markus Fellerer e.h.